

Per E-Mail
Ruma GmbH
z. Hd. Frau Monika Wetzke
Aachener Str. 338
50933 Köln

Max Hiedemann († 1992)
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

Günter Schlömer
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Eric Hiedemann
Rechtsanwalt | Partner
Zertifizierter Stiftungsberater (DSA)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Rietschel
Angestellte Rechtsanwältin | Mediatorin

Max-Joerg Hiedemann
Rechtsanwalt | in Bürogemeinschaft

Herbert Kern
Rechtsanwalt | in Bürogemeinschaft

Datum: 09.09.2022

Zeichen: Kern/mu

Sekretariat: Stephanie Muth

Durchwahl: 931209-44

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2022

Sehr geehrte Frau Wetzke,

Sie haben den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2022 (Aktenzeichen: 2 BvR 1630/21) bereits zur Kenntnis nehmen können.

Gestatten Sie mir hierzu noch einige Anmerkungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Urinabgaben unter Sichtkontrolle verfassungswidrig sein können.

So heißt es in dem Beschluss des Verfassungsgerichts „Staatliche Maßnahmen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar“.

An der Begründung des Beschlusses vom 22.07.2022 wird deutlich, welche Schwierigkeiten auf die Justizvollzugsanstalten bei Urinkontrollen zukommen werden.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt in dem o.a. Beschluss, dass Grundrechte von Gefangenen nur

unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden dürfen und der Gefangene Anspruch auf besondere Rücksichtnahme bei Eingriffen in seinen Intimbereich hat.

Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sind eine Vielzahl von Fallkonstellationen zu entnehmen, die die Gefahr in sich bergen, dass eine Urinabgabe unter Sichtkontrolle als verfassungswidrig angesehen wird.

An dem Beschluss wird auch deutlich, dass es den Justizvollzugsanstalten zukünftig unmöglich sein dürfte, eine rechtsfehlerfreie Abwägung der Maßnahme einer Urinabgabe unter Sichtkontrolle vornehmen zu können.

Mehr noch: da die in § 65 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW enthaltene Alternative, die Probe mit einem Stich in die Fingerbeere abzunehmen, nur bei Einwilligung des Gefangenen erfolgen kann und nach dem Gesetz nur die Urinabgabe unter Sicht im Falle einer fehlenden Einwilligung des Gefangenen nach dem Gesetz übrig bliebe, würde sich jede Urinkontrolle unter Sicht angesichts der Vielfältigkeit der den Kontrollen zugrunde liegenden Sachverhalte nebst verfassungsmäßigen Auslegungsmöglichkeiten auf dünnem Eis befinden.

Diesen Schwierigkeiten dürften die Justizvollzugsanstalten entgehen, wenn sie statt Urinkontrollen unter Sicht zukünftig Urinkontrollen unter Anwendung des Markerverfahrens vornehmen würden.

Dieser Gedanke ist in der Justiz keineswegs neu.

Bereits im Jahr 2014 hat der Verordnungsgeber im Bereich der medizinisch psychologischen Begutachtung (MPU) in der Anlage 4a (zu § 11 Abs. 5), dort Ziffer 3 der Fahrerlaubnisverordnung als Alternative zur Urinabgabe unter Sichtkontrolle die Anwendung eines Markerverfahrens ausdrücklich zugelassen. (vgl. „Bei Abgabe einer Urinabgabe können als Alternative zur Sichtkontrolle auch dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Verfahren zur eindeutigen Zuordnung des Urins zu der zu untersuchenden Person verwendet werden.“)

Begründet wurde die Aufnahme des Markerverfahrens in die Fahrerlaubnisverordnung mit (nachweislichen) Manipulationen bei der Urinkontrolle unter Sicht sowie wegen deren Verstoßes gegen die Menschenwürde.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Kern
Rechtsanwalt

